

Ablauf der Referendumsfrist 17. Juni 1964

Bundesgesetz

betreffend

Änderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten

(Vom 13. März 1964)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Januar 1964¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1927²⁾ über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird wie folgt geändert:

V. Abschnitt

Die Rechte des Beamten

1. Besoldung

Art. 36

¹⁾ Die Besoldungen der Beamten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

	Mindestbetrag im Jahre Fr.	Höchstbetrag im Jahre Fr.
1. Besoldungsklasse, Stufe a	33 600	39 800
1. Besoldungsklasse	30 040	35 740
2. Besoldungsklasse	26 940	32 640
3. Besoldungsklasse	23 840	29 540
4. Besoldungsklasse	20 940	26 640
5. Besoldungsklasse	18 900	24 600
6. Besoldungsklasse	17 870	23 570
7. Besoldungsklasse	16 840	22 540

¹⁾ BBl 1964, I, 125

²⁾ BS 1, 489; AS 1949, 1719; 1959, 29; 1962, 17.

	Mindestbetrag im Jahre Fr.	Höchstbetrag im Jahre Fr.
8. Besoldungsklasse	15 810	21 510
9. Besoldungsklasse	14 810	20 510
10. Besoldungsklasse	14 000	19 700
11. Besoldungsklasse	13 240	18 900
12. Besoldungsklasse	12 480	18 100
13. Besoldungsklasse	11 890	17 450
14. Besoldungsklasse	11 440	16 800
15. Besoldungsklasse	11 110	16 150
16. Besoldungsklasse	10 880	15 500
17. Besoldungsklasse	10 650	14 850
18. Besoldungsklasse	10 440	14 200
19. Besoldungsklasse	10 230	13 550
20. Besoldungsklasse	10 020	12 900
21. Besoldungsklasse	9 820	12 260
22. Besoldungsklasse	9 640	11 660
23. Besoldungsklasse	9 460	11 150
24. Besoldungsklasse	9 280	10 690
25. Besoldungsklasse	9 100	10 300

² Der Bundesrat setzt jeweilen die Jahresbesoldung fest:

- a. bis auf 58 500 Franken für die Generaldirektoren und Kreisdirektoren der Schweizerischen Bundesbahnen, die Generaldirektoren der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sowie für die Abteilungschefs der allgemeinen Bundesverwaltung, an die im Hinblick auf ihr Amt aussergewöhnlich hohe Anforderungen gestellt werden;
- b. bis auf 47 000 Franken für die Chefs der den Departementen unmittelbar unterstellten Abteilungen, sofern sie nicht nach Buchstabe *a* zu besolden sind, und bei gleich hohen Anforderungen des Amtes für andere Abteilungschefs und ihnen gleichzustellende Beamte der allgemeinen Bundesverwaltung sowie der Schweizerischen Bundesbahnen.

³ Ausnahmsweise kann die Wahlbehörde zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Arbeitskräfte mit Zustimmung des Bundesrates Besoldungen bewilligen, welche die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Höchstbeträge bis zu zwanzig Prozent übersteigen.

2. Ortszuschlag

Art. 37

¹ Zu der in Artikel 36 festgesetzten Besoldung kommt ein nach der Höhe der Kosten der Lebenshaltung und Steuern am Wohnort, soweit diese Faktoren das Landesmittel erreichen oder übersteigen, nach der Grösse des Dienstortes sowie nach dem Zivilstand des Beamten abgestufter Ortszuschlag. Er beträgt

für ein ganzes Jahr höchstens 1200 Franken für Verheiratete und höchstens 900 Franken für Ledige. Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten den für Verheiratete massgebenden Ortszuschlag.

² Für Orte, die höher als 1200 Meter über Meer liegen, oder wenn es klimatische oder andere Verhältnisse rechtfertigen, kann ein besonderer Zuschlag gewährt werden.

³ Der Bundesrat stellt die Grundsätze für die Bemessung des Ortszuschlages auf. Dabei kann er das Gebiet eines Dienst- oder Wohnortes unabhängig von politischen Gemeindegrenzen umschreiben. Er erlässt Bestimmungen über den Ortszuschlag für Beamte, die nicht am Dienstort wohnen, und für verheiratete Frauen im Bundesdienst.

Art. 38, Abs. 1

¹ Jedes Amt wird durch den Bundesrat in eine Besoldungsklasse eingereiht.

Art. 43, Abs. 2 bis 4

² Bei der Geburt eines ehelichen Kindes hat der Beamte Anspruch auf eine einmalige Zulage von 200 Franken. Der Bundesrat bezeichnet die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage, wenn es sich nicht um eheliche Kinder handelt.

³ Der Beamte hat Anspruch auf eine Kinderzulage für jedes Kind unter 18 Jahren; für Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Zulage beträgt für Kinder, die das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, je 500 Franken und für ältere Kinder je 600 Franken im Jahr. Der Bundesrat ordnet in diesen Grenzen den Anspruch für Kinder über 18 Jahren, die erwerbsunfähig sind oder nur geringes Einkommen haben, sowie für Kinder, deren Unterhalt nicht vollständig vom Beamten bestritten wird.

⁴ aufgehoben

II

¹ Der Bundesbeschluss vom 25. September 1962 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal in den Jahren 1962 bis 1964 wird unter Vorbehalt von Absatz 4 hiernach für das Jahr 1964 aufgehoben. Der Stabilisierungsfonds wird in das Vermögen der Personalversicherungskassen übergeführt.

² Der Bundesrat beschliesst für das Jahr 1964 eine Teuerungszulage zu den Besoldungen der Beamten und den Renten der Personalversicherungskassen, soweit es die Lebenskosten dieses Jahres rechtfertigen.

³ Der Bundesrat setzt für die am 1. Januar 1964 vorhandenen Rentenbezüger der Personalversicherungskassen des Bundes und ihre Hinterbliebenen eine Zulage zum Ausgleich der bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Teuerung fest. Die Zulage ist so zu bemessen, dass sie zusammen mit der Rente weder den An-

spruch auf Rente und Zulage nach bisherigem Recht noch den Anspruch bei einem entsprechenden nach neuem Recht geordneten Rentenfall übersteigt.

⁴ Die Teuerungszulage gemäss Bundesbeschluss vom 25. September 1962 wird für das Jahr 1964 ausgerichtet auf

- a. der Besoldung des Bundeskanzlers;
- b. den Besoldungen und Ruhegehältern der Mitglieder des Bundesgerichtes und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes;
- c. den Ruhegehältern der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

III

Die Bundesversammlung ist befugt, zugunsten der Beamten und der Rentner der beiden Personalversicherungskassen des Bundes für die Jahre 1965 bis 1968 angemessene Teuerungszulagen zu beschliessen. Gegen ihren Beschluss kann das Referendum nicht verlangt werden.

IV

¹ Auf den 1. Januar 1964 werden die Besoldung, der Ortszuschlag und die Kinderzulage der Beamten den in Ziffer I festgesetzten neuen Beträgen angepasst. Besoldungen, die zwischen den Mindest- und Höchstbeträgen bisheriger Ordnung liegen, werden entsprechend gleichmässig abgestuft.

² Die einmaligen Beiträge nach Artikel 15, Absatz 2, und Artikel 16, Absatz 2 der Kassenstatuten werden auf der Erhöhung des versicherten Verdienstes, höchstens aber auf dem Unterschied zwischen der Besoldung nach altem Recht zuzüglich 8,5 Prozent und derjenigen nach neuem Recht erhoben.

³ Auf Beamte, die vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes ohne Anspruch auf eine wiederkehrende Kassenleistung aus dem Bundesdienst ausgeschieden sind, wird dieses Gesetz nicht angewendet.

V

¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

² Der Bundesrat ordnet den Vollzug und erlässt die weitem Übergangsbestimmungen, welche besondere Vorschriften über den Besoldungsanspruch in der Zeit vor der Inkraftsetzung des Gesetzes sowie eine Wahrung des Besitzstandes für die Rentenbezüger enthalten können.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 13. März 1964.

Der Präsident: **L. Daniöth**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 13. März 1964.

Der Präsident: **Otto Hess**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 13. März 1964.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

7379

Datum der Veröffentlichung: 19. März 1964

Ablauf der Referendumsfrist: 17. Juni 1964

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (Vom 13. März 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1964
Date	
Data	
Seite	551-555
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 453

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.